

VOS - Vereinigung der Opfer des Stalinismus e.V. Gemeinschaft von Verfolgten und Gegnern des Kommunismus

Förderungswürdige und gemeinnützigen Zwecken dienende Organisation – Gründung am 09.02.1950

Bundesvorstand

VOS-Bundesgeschäftsstelle, Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

11015 Berlin

Geschäftszeiten:

Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Ihr Zeichen: IV B 4 – 4250/9f – 45 992014 Ihre Nachricht vom: 17.06.2014

Unser Zeichen:

Berlin,

4. September 2014

Stellungnahme Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften der Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des oben genannten Referentenentwurfs. Im folgenden unsere Stellungnahme:

Der Gesetzentwurf sieht u.a. eine Erhöhung der sogenannten SED-Opferrente für ehemalige Häftlinge der SBZ/DDR von 250 € auf 300 € vor.

Die jetzige Regierungskoalition hat eine Erhöhung in ihr Programm aufgenommen, dem nun gefolgt werden soll. Allerdings ist von einer spürbaren Erhöhung dieser Opferrente, namentlich wird sie ja als Zulage bezeichnet, nicht zu spüren. Ganz nebenbei stellt sich die Frage, sind wir Opfer oder sind wir Sieger über eine Diktatur.

Wir fordern daher eine Ehrenrente, die sich nicht nach den Sozialhilfegesetzen orientiert, sondern eine, die wirklich eine Ehre für die Widerständler ist. Auch der, der nur wenige Tage in der Diktatur in Haft war, sollte diese Ehre erhalten. Diese kann gestaffelt sein.

Diese Grenze ist willkürlich gezogen worden, ohne zu berücksichtigen, dass diese Zeit in der Stasi U-Haft die schlimmste war.

Es kann nicht sein, dass 2007 einer Opferrente von 250 € eingeführt wird jetzt im nach herein nur ein Inflationsausgleich erfolgt. Denn seien Sie mal ehrlich und fragen sich, wann wird es wieder eine Erhöhung geben?

Warum wird nicht, wie bei einer normalen Altersrente, ein Inflationsausgleich im Gesetz verankert? Sollte dies nicht möglich sein, so könnte man den Passus einarbeiten "Die Höhe der Opferrente ist alle 3 Jahre auf den Kaufkraftverlust zu überprüfen und anzupassen."

Wird so Denen gedankt, die in der Diktatur ihr Leben aufs Spiel gesetzt haben, teilweise jahrelang hinter Gittern einsaßen und wie kleine Mosaiksteine am Zerfall der Diktatur mitgewirkt haben.

Die Opferrente kann nicht abhängig gemacht werden von Einkommensgrenzen. Beispiel: Derjenige, der frühzeitig in die Bundesrepublik kam und eine Existenz gründete, damit am Aufbau der Bundesrepublik großen Anteil hat, bekommt diese Opferrente/Ehrenrente nicht, weil er eventuell zu hohe Rücklagen hat.

Was ist die Moral von der Geschichte? Bei der nächsten Diktatur mache ich mit, es lohnt sich! - Denn die Täter werden belohnt!

Wir fordern eine spürbare Erhöhung der Opferrente auf mindestens 500 €.

Im Jahr 2000 hat unsere Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel bereits einen Betrag von 500 € vorgeschlagen.

Nach Ihren Berechnungen (Referentenentwurf, Seite 8, Punkt a) würde eine Erhöhung auf 500 € Kosten von 60 Millionen Euro verursachen. Sind die Sieger der Geschichte Ihnen dies nicht wert!

Bedenken Sie bei ihren Berechnungen, viele Opfer sind bereits verstorben, die Ausgaben für den Staat werden immer geringer.

Denken Sie aber auch an die Ehepartner, die während der Haftzeit ihres Partners oft Kleinkinder hatten und wie Verbrecher behandelt wurden. Daher fordern wir eine **Vererbbarkeit der Opferrente auf den Ehepartner**, mit dem man am 3. Oktober 1990 und bis zu seinem Ableben verheiratet war.

Wir, die ehemals politisch Verfolgten, denken aber auch an 25 Jahre Diskriminierung der Opfer der 2. Diktatur. Noch immer gibt es keine Gleichstellung der Opfer der beiden Diktaturen.

In öffentlichen Reden von Politikern aller demokratischen Parteien wird immer wieder auf die einzigartigen Verbrechen der NS-Zeit hingewiesen. Wir, die Opfer der 2. Diktatur, lebten und litten ja nur in einem Unrechtsstaat. Deswegen könne und dürfe man die Opfer der beiden Diktaturen nicht vergleichen und nicht gleichstellen. Ohne das Leid der Opfer der NS-Zeit zu bagatellisieren, sollte daran gedacht werden, jedes Opfer einer Diktatur ist ein Opfer zu viel. Jedes Opfer, das gebracht wurde, um eine Diktatur zu bekämpfen, verdient den Respekt und die Achtung aller Demokraten.

Schon im Einigungsvertrag wurde eine Weiterleitung der DDR-Ehrenpensionsverordnung bis zum 31.12.1991 vereinbart. Ab 01.05.1992 wurde eine neue rechtliche Grundlage geschaffen, die Höhe der monatlichen Rente wurde einheitlich auf 1400 DM festgesetzt. Heute beträgt diese Entschädigungsrente 717,50 € monatlich. Witwen erhalten einheitlich 400 € monatlich.

Am 06.08.1955 wurde das erste HHG verabschiedet, am 09.03.1957 das 1. Änderungsgesetz zum HHG beschlossen.

Bereits im Zuge der Entstehung des HHG - und stärker noch nach dessen Inkrafttreten - forderten die Verbände der ehemals politischen Häftlinge, ihre Mitglieder mit den Opfern der NS-Zeit gleichzustellen.

Sie sollten aus den Bestimmungen des allgemeinen Versorgungsrechts ausgegliedert und in den Anwendungsbereich des zwischenzeitlich verabschiedeten BEG einbezogen werden.

Im Juli 1960 gewährte das 2. HHG-Änderungsgesetz einen eigenen Rechtsanspruch auf eine Haftentschädigung, unabhängig von der Regelung für Kriegsgefangene, die als Eingliederungshilfe bezeichnet wurde. Gleichzeitig verband sich damit allerdings auch die Weigerung, die Betroffenen in den Kreis der Leistungsempfänger nach dem inzwischen geltenden BEG einzubeziehen, was eine ausdrückliche Ablehnung einer Gleichstellung mit den NS-Opfern bedeutete.

Der Gesetzgeber hielt daran fest, dass die Frage des rechtlichen Anspruches im Grunde genommen eine endgültige Regelung eigentlich erst nach der Wiedervereinigung findet.

Bei den verschiedenen Änderungen des HHG bis 1990, die überwiegend rechtstechnischer Natur waren und keine Veränderungen der Leistungen für die Betroffenen mit sich brachten, wurde von dieser Einschätzung nicht mehr abgewichen.

Die unterschiedliche Behandlung der beiden Opfergruppen wurde also nie mit der Negierung eines vergleichbaren Schicksals begründet, sondern stets mit der fehlenden Verantwortung der Bundesrepublik auf Grund der offenen deutschen Frage.

Die Häftlingsverbände wurden auf einen gemeinsamen Gesetzgeber vertröstet. Das HHG war ursprünglich eine Übergangslösung und sollte die Voraussetzungen schaffen, in einem wiedervereinigten Deutschland die Entschädigungsfrage der SED-Opfer neu zu regeln.

Den Versorgungscharakter, den die Entschädigung der SED-Opfer in der Bundesrepublik zu Beginn der 50er Jahre hatte (als Übergangslösung gedacht), ist das HHG bis heute nicht losgeworden. Das HHG ist bis heute ein Teilgebiet des sozialen Entschädigungsrechts.

Die Anerkennung gesundheitlicher Haftfolgeschäden:

Für die Entschädigung (gesundheitlicher Haftfolgeschäden) nach dem SED-UnrBerG muss der Antragsteller nachweisen, dass eine entsprechende Verfolgungsmaßnahme

zu mindestens 50% die heutige vorliegende Schädigung verursacht hat, im BEG reicht dafür schon eine 25%ige Verursachung aus.

Kommt es auf Grund der Erkrankung zu einer Heilmaßnahme, gibt es wieder einen Unterschied zwischen den beiden Opfergruppen. Zum großen Teil richten sich Umfang und Ausstattung der Leistungen für Gesundheitsschäden nach den Bestimmungen für die Unfallfürsorge der Bundesbeamten §30 Abs. 1, BEG. Kostenerstattungen für ein Heilverfahren sind möglich, aber auch die Gewährung eines so genannten "Hausgeldes" (ähnlich wie Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall).

Die Beschädigtenversorgung der SED-Opfer richtet sich gemäß §21 StrRehaG und §3 BerRehaG, nach den Bestimmungen des BVG §9, legt den Umfang der Versorgung fest. Die Leistungen sind auf das Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung beschränkt.

Nachzulesen in dem Buch von Ulrike Guckes "Opferentschädigung nach zweierlei Maß"

Auch das 5. Änderungsgesetz des HHG ändert nichts an der Tatsache, dass es ein Teil des sozialen Entschädigungsrechts bleibt. Daher sind viele Leistungen, die jetzt gewährt werden oder Leistungen, die in Zukunft gewährt werden sollen, an bestimmte Bedingungen gebunden.

Wir bitten Sie und alle Mitglieder der demokratischen Parteien im Bundestag sich dafür einzusetzen, dass die Diskriminierung der Opfer der 2. Diktatur beseitigt wird.

Die Einführung der besonderen Zuwendung im September 2007 kam für viele Verfolgte zu spät, da sie in den 17 Jahren der Wiedervereinigung verstorben sind.

Denken Sie bitte auch an andere Opfergruppe. MdB Arnold Vaatz sagte mal sinngemäß "Jeder der inhaftiert war, war doppelt betroffen." Dies stimmt, jedoch hat ein mancher jahrelang von der Staatssicherheit Verfolgter nicht nur seine Gesundheit eingebüßt, sondern auch seine Psyche.

Mit freundlichen Grüßen

Hugo Diederich

stellvertretender Bundesvorsitzender